

MERKBLATT ZUM WINTERDIENST

DER GEMEINDE HOCHKIRCH

1. Rechtsgrundlage

- Sächsisches Straßengesetz § 51 Abs. 3 und 4
- Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Hochkirch vom 30.01.2014 (www.hochkirch.de/ortsrecht)

2. Sich daraus ergebende Verantwortlichkeiten

Die Gemeinde Hochkirch ist zuständig für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Der Grundstückseigentümer ist zuständig für Gehwege bzw. Straßenrandstreifen bis zu 1,5 m Breite. Diese Pflicht ergibt sich aus unserer Satzung. Darüber hinaus sollen die untergeordnete Straßen und Wege sowie straßenbegleitende Parkplätze und Mülltonnenaufstellflächen durch den Grundstückseigentümer abgesichert werden.

3. Zusätzliche Eigenverpflichtung der Gemeinde

Darüber hinaus haben wir uns als Gemeinde zusätzlich noch für die ÖPNV-Haltestellen, Schulwege und Wege am Kinderhaus selbst verpflichtet. Der Winterdienst erfolgt nach Dringlichkeitsstufen.

4. Wichtige Hinweise für die Grundstückseigentümer

- Halten Sie ausreichend Streumittel vor und beschaffen Sie sich eigenes Räumgerät.
- Sorgen Sie dafür, dass Straßenrinnen, Straßeneinläufe sowie Hydranten von Eis und Schnee sowie Unrat freigehalten werden.
- Anlieger untergeordneter Straßen sollten sich selbst versorgen, indem Sie z.B. einen Dienstleister beauftragen, Nachbarschaftshilfe vereinbaren, sich mit ausreichend Räumgeräten ausstatten und selbst Hand anlegen.
- Sorgen Sie bitte selbst, wenn notwendig auch durch Fremddienstleister, für die Erreichbarkeit ihres Grundstückes, beispielsweise für Rettungskräfte, Pflegedienste, Dialysefahrten.
- Parken Sie Ihre Fahrzeuge so, dass der Winterdienst nicht behindert wird und die Straße problemlos passieren kann. An Wendestellen besteht darüber hinaus striktes Parkverbot.
- Das Lichtraumprofil ist frei zu halten, damit die Räumfahrzeuge ungehindert arbeiten können.
- Wenn keine ausreichende Fahrbahnbreite oder kein Lichtraumprofil von 4,5 m garantiert ist, können die Straßen nicht mit Räumfahrzeugen befahren werden.
- Das Räumgut gehört nicht auf die Fahrbahn.
- Bringen Sie ihre Mülltonnen bei Blitzeis oder massivem Schneefall an eine für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Stelle (Hauptstraße oder zugewiesener Aufstellplatz).
- Aufstellflächen für Mülltonnen sind durch die Anwohner eigenständig zu räumen.
- Ihr Ansprechpartner bei Problemen im Zusammenhang mit der Müllentsorgung ist das Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen, Tel. 03591 525170211 oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen OLE Pommritz, Tel. 035939 81394 oder 81792, nicht die Gemeinde Hochkirch.

5. Abschließende Bemerkung

Neben den vielen technischen Fakten ist uns ein Hinweis besonders wichtig. Bitte bringen Sie Verständnis auf, zum Beispiel für technologisch bedingte Räumgutablagerung an möglicherweise frisch geschippten Grundstückseinfahrten oder dafür dass unsere Mitarbeiter im Bauhof nicht gerade früh 06.00 Uhr überall gleichzeitig Vorort sein können. Sie sind im Rahmen des Winterdienstes von früh bis spät unterwegs und geben dabei ihr Bestes. Doch bei massivem Neuschnee, Wind und Blitzeis geraten auch wir an unsere Grenzen. Sorgen Sie also vor. Heben Sie sich wichtige Besorgungen nicht auf den letztmöglichen Tag auf, informieren Sie sich in Presse, Funk und Nachrichten und nehmen Sie Rücksicht.